



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Deutsches Kolonialrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

den kommenden Geschlechtern „systematisch“ neue Kraft zuströmt, um in seinem Geiste nicht zu erlahmen. Das ist die Erinnerung an die bitteren Stunden verhöhnender und verletzender Kritik, die ihm die deutsche Opposition bereitet hat. Gegen den deutschen Austerreißinn wird das deutsche Volk nicht müde werden das Glühfein des Patriotismus zu gebrauchen, bis für alle Zeiten aus dem deutschen Körper die brandigen Stellen ausgemerzt sind. Wir haben von Bismarck gelernt, gegen wen wir kämpfen müssen, und das ist genug, um systematisch in seinem Geiste fortzuarbeiten. Schon ist in die jungen Geschlechter dieser bewußte Kampfgeist übergegangen, und von Geschlecht zu Geschlecht wird er sich anwachsend vererben! Herr Bamberger kann nicht genug über den „ideallösen“ Geist auf den Universitäten spötteln, aber er wird es noch erleben, daß ihm auch im Parlament die Wortführer der jungen Bismarckgeneration harte Sträusse bereiten. Dann wird er selbst kleinnützig eingestehen, daß es doch „ein dauerndes System Bismarck“ giebt, ein System, das lebendig bleiben wird in der Seele des Volkes.



Deutsches Kolonialrecht



it den deutschen Kolonien mußte auch ein deutsches Kolonialrecht entstehen. Wenn es auch bei seinem kurzen Bestande noch vielfach lückenhaft ist, so ist es doch bereits umfanglicher, als die meisten Laien und zum Teil selbst Juristen glauben. Wir haben bereits eine stattliche Litteratur über deutsches Kolonialrecht und unsre ersten Staatsrechtslehrer wie Laband und Meyer-Zena haben ausführlich darüber berichtet. Dennoch fehlte bisher ein Buch, das dem gebildeten Laien, der sich für Kolonialpolitik interessiert, verständlich gewesen wäre und doch auf der Höhe der Wissenschaft gestanden hätte. Diese Lücke füllt in muster-giltiger Weise das soeben bei Girth in München erschienene Buch des Breslauer Professors der Rechte Dr. Freiherr Karl von Stengel aus. Erscheint doch der Verfasser als ein thätiges Mitglied der deutschen Kolonialgesellschaft und der erste Rechtslehrer, der auf einer deutschen Hochschule Vorlesungen über deutsches Kolonialrecht gehalten hat, zur Abfassung einer systematischen Bearbeitung des deutschen Kolonialrechts besonders geeignet. Das Werk erscheint auch zur glücklichen Stunde, denn Kolonialfragen interessiren zur Zeit infolge der Samoaangelegenheit und der ostafrikanischen Expedition des Hauptmanns Wisjmann weite Kreise des deutschen Volkes. Im Anschluß

an Stengels Werk wollen wir im Folgenden einen kurzen Überblick über das Wissenswerteste des deutschen Kolonialrechts geben.

Wer über Kolonialrecht schreiben will, muß zunächst den Begriff Kolonie feststellen. Wir sprechen von deutschen Kolonien in Rußland, Brasilien u. s. w. in dem Sinne, daß von dem deutschen Volke ein Teil auswandert und in fremden Ländern in kleinern oder größern Vereinigungen sesshaft wird. Dieser ethnographische Begriff des Wortes Kolonie ist von dem rechtlichen Begriffe verschieden. Eine Kolonie im rechtlichen Sinne ist nur vorhanden, wenn ein Gebiet, wo Angehörige eines Staates wohnen, in eine staats- oder völkerrechtliche Abhängigkeit zum Mutterlande gebracht wird. Hinsichtlich der Erwerbung ist zu unterscheiden die Neubegründung einer Kolonie und die Erwerbung einer bestehenden von einem fremden Staate. Zur Neubegründung einer Kolonie sind verschiedene Umstände rechtlich erforderlich. Zunächst genügt nicht die Besitzergreifung eines Gebietes durch Private oder Gesellschaften, sondern ein Staat muß die Herrschaft begründen über ein bisher herrenloses Stück Land. Der Begriff der Herrenlosigkeit im Privatrecht und im Völkerrecht ist durchaus verschieden. Völkerrechtlich herrenlos ist ein Gebiet, das noch nicht unter der Herrschaft eines in die völkerrechtliche Gemeinschaft aufgenommenen Staates steht. Die völkerrechtliche Gemeinschaft bilden zunächst die christlichen Staaten und einige nichtchristliche, wie China, Japan, die Türkei, Persien u. s. w., mit denen die erstern einen diplomatisch-völkerrechtlichen Verkehr unterhalten. Sodann ist für die Neuerwerbung einer Kolonie die Möglichkeit der thatsächlichen Beherrschbarkeit zu fordern. Daher ist es z. B. ohne rechtliche Wirksamkeit, einen Teil des Weltmeeres mit den darin liegenden Inseln zu okkupiren. Diese Möglichkeit, die Besitzergreifung zu behaupten, wird als notwendiges Element zur Erwerbung einer Kolonie, besonders seit der Kongoakte vom 26. Februar 1885, allgemein anerkannt. Das bloße „Flaggenhissen“ auf weiten Strecken genügt somit keineswegs, sondern es muß eine Obrigkeit geschaffen werden, die Leben und Eigentum in der Kolonie sichert. Die Erwerbung bestehender Kolonien geschieht durch Vertrag oder Ererbung, zwei Fälle, von denen nur der erstere für kleine Gebietsstrecken im deutschen Kolonialrecht bisher praktisch geworden ist. Bei den deutschen Kolonien ist im wesentlichen also nur der Fall der Neubegründung ins Auge zu fassen, und daß bei der Erwerbung derselben die vorgenannten Grundsätze, die im einzelnen freilich wieder bei der Praxis sehr verschiedenartige Folgen haben, gewahrt sind, weist Stengel näher nach.

Was die öffentlich-rechtliche Stellung der deutschen Kolonien anlangt, so wirft Stengel die Frage auf, ob die Kolonien unter der Souveränität des deutschen Reiches stehen oder nur in einem Protektorsverhältnis. Diese schwierige Frage entscheidet er in längerer Ausführung, in der wir überall die sichere Hand eines den Stoff völlig beherrschenden Mannes erkennen, dahin,

daß die Kolonien des deutschen Reiches unter der Souveränität desselben stehen, da ein Protektoratsverhältnis einen halbsouveränen Staat voraussetzt, d. h. im wesentlichen einen Staat, der sich hinsichtlich seiner äußern Verhältnisse einem andern Staate unterordnet. Staaten bilden aber die deutschen Kolonien, in denen zum Teil wie in Neu-Guinea nicht eine Spur einer einheimischen Ordnung und Sicherheit verbürgenden Gewalt bestand, nicht.

Übereinstimmend mit Meyer-Sena erkennt Freiherr von Stengel den deutschen Kolonien eine eigne Rechtspersönlichkeit weder auf dem Gebiete des Völkerrechts, noch des Staatsrechts, noch des Privatrechts zu, während die Reichsregierung die Neigung zu haben scheint, die Rechtspersönlichkeit auf dem Gebiete des Privatrechts anzunehmen.

In den deutschen Kolonialgesetzen ist häufig der Ausdruck „Schutzgewalt“ gebraucht; so sagt insbesondere § 1 des für die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete nunmehr grundlegenden Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 19. März 1888: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus.“ Den rechtlichen Inhalt dieser Schutzgewalt zu spezialisieren, wurde bekanntlich in der 6. Legislaturperiode 2. Session 1885/86 im Reichstage nicht für thunlich erachtet, und dieser Begriff ist authentisch nirgends erläutert. Stengel versteht unter der Schutzgewalt, die dem Reiche über die Schutzgebiete zusteht, qualitativ: „nichts andres als die souveräne Staatsgewalt“; sie umfaßt grundsätzlich die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in jeder Richtung. Dabei verkennt er nicht, daß die Schutzgewalt quantitativ eine beschränkte souveräne Staatsgewalt ist, insofern, als in einzelnen Schutzgebieten die Stammhäuptlinge mehr oder weniger von ihren Hoheitsrechten behielten, andererseits von einem umfassenden Eingreifen der Staatsgewalt wie in europäischen Staaten vorläufig noch nicht die Rede sein kann.

Die Eingebornen der deutschen Schutzgebiete sind Unterthanen des Reiches, aber keineswegs Reichsangehörige, wie ein Baier oder Sachse nach deutschem Staatsrecht, denn nur völkerrechtlich sind die Schutzgebiete Inland, staatsrechtlich Ausland. Wohl aber ist in dem oben erwähnten Reichsgesetze die Möglichkeit der Naturalisation von Ausländern, die sich in deutschen Schutzgebieten niederlassen, und von Eingebornen vorgesehen, wodurch sie die Wahlfähigkeit zum deutschen Reichstage und alle Rechte erhalten, die das gemeinsame Reichsindigenat des Artikel 3 der Reichsverfassung in sich schließt. Mit Recht macht Stengel darauf aufmerksam, daß, während im übrigen abgesehen vom Kolonialrecht die Grundlage der Reichsangehörigkeit eine Staatsangehörigkeit, d. h. letztere die Voraussetzung der erstern bildet, die auf Grund der oben genannten Reichsgesetze gewonnene Reichsangehörigkeit eine originäre ist. Hinsichtlich der Bewohner der deutschen Schutzgebiete stellt Stengel daher folgende Klassen auf: 1. Reichsangehörige, die Preußen, Baiern u. sind und sich

im Schutzgebiet niedergelassen haben, 2. auf Grund des oben genannten Reichsgesetzes naturalisirte Ausländer und Eingeborne, die keine Staatsangehörigkeit haben, 3. nicht naturalisirte Ausländer, 4. nicht naturalisirte Eingeborne.

Sodann bespricht Stengel in klarer und eingehender Darstellung die rechtliche Stellung der Eingebornen, insbesondere in Bezug auf Gerichtsbarkeit, die sich im einzelnen äußerst verschieden gestaltet und deren Kenntnis weitere Kreise kaum interessieren dürfte. Hervorzuheben ist nur, daß der Verfasser mit Recht betont, daß es nicht die Aufgabe des deutschen Reiches sein kann, die eingeborne Bevölkerung auszurotten und zu unterdrücken, sondern vielmehr ihre Freiheit und Selbständigkeit zu achten und sie zur Arbeit und Zivilisation zu erziehen. Auch dem Gedanken wird man sich anschließen müssen, daß die Naturalisation im wesentlichen nur denjenigen Eingebornen erteilt werden soll, die das Christentum angenommen haben. In dieser Richtung bewegen sich auch die Absichten der Reichsregierung (Kommissionsbericht 1888, S. 13).

Höchst fesselnd ist die Darstellung Stengels über die Kolonialgesellschaften. Er bespricht zunächst die Verfassung der Kolonialgesellschaften im allgemeinen, sodann die der deutschen, die öffentlich rechtliche Stellung derselben, die Bedeutung der Schutzbriefe und schließlich die einzelnen deutschen Kolonialgesellschaften. Der umfangreiche Stoff ist trefflich gegliedert, sodaß leicht ein Überblick zu gewinnen ist. Die Darstellung ist überall klar und verständlich, ohne breit zu werden. An klärenden Beispielen, einem Hauptvorteil des Buches, fehlt es nirgends. Leider können wir hier auf die Ansichten Stengels nicht näher eingehen, da eine Kenntnis des Aktienrechts und der Lehre von der Korporation nach allgemeinem preussischem Landrecht, als den Grundlagen der Verfassung der deutschen Kolonialgesellschaften, bei der Mehrzahl der Leser doch wohl nicht vorausgesetzt werden kann.

Im letzten Abschnitt seines lehrreichen Buches bespricht Stengel die Verfassung und Verwaltung der Schutzgebiete im einzelnen. Scharf präzisiert er hierbei die Stellung des deutschen Kaisers, insofern er den Satz aufstellt, daß die Vermutung dafür spreche, daß der Kaiser bei Ausübung aller Rechte, die sich aus der Souveränität des Reiches über die Schutzgebiete ergeben, weder an die Zustimmung des Bundesrates noch an die des Reichstages gebunden sei, während sonst nach deutschem Staatsrecht die Vermutung für die Zuständigkeit des Bundesrates spricht. Abgesehen von einigen Ausnahmen hat der Kaiser im Kolonialstaatsrecht die Stellung eines absoluten Monarchen, seine Verordnungen haben formelle und materielle Gesetzeskraft. Eine Hauptbeschränkung des Kaisers liegt darin, daß die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages zur Verwendung von Reichsmitteln auf die Schutzgebiete erforderlich ist. Eine Hauptforge der Reichsregierung war die, in den erworbenen Schutzgebieten zur Sicherung von Leben und Eigentum eine geordnete Straf- und Zivilrechtspflege einzuführen. Das hierauf bezügliche Gesetzmateriale

stellt Stengel ausführlich, man darf wohl sagen erschöpfend zusammen, und er verbindet damit in dankenswerter Weise eine vergleichende Übersicht des in den englischen, französischen und holländischen Kolonien geltenden Zivil-, Straf- und Prozeßrechtes.

Den Schluß des Buches bildet eine Darstellung der Verwaltung der Finanzen, des Innern und des Außern in den deutschen Schutzgebieten.

Nach unsrer Ansicht hat der Verfasser seine Aufgabe so glücklich gelöst, daß es an dem Beifall derer, die das Buch benutzen, nicht fehlen wird. Der Wert des Buches liegt hauptsächlich darin, daß der Verfasser die praktischen Bedürfnisse eingehend berücksichtigt, ohne dabei die theoretisch-wissenschaftliche Seite zu vernachlässigen.

Erwähnt sei noch, daß der Verfasser lebhaft für eine Beseitigung des Sklaven- und Branntweinhandels eintritt, aber im Einklang mit dem Fürsten Bismarck sich für eine vorläufige Beibehaltung der Sklaverei und auch der Vielweiberei in den deutschen Schutzgebieten ausspricht.



Das Anwachsen der Großstädte



nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 wohnten in den Großstädten des Deutschen Reiches (mit 100000 Einwohnern und darüber) 9,5 Prozent der Bewohner des Reiches, während im Jahre 1871 nur 4,8 Prozent hiervon in solchen Städten gewohnt hatten. Also mehr als eine Verdoppelung ihrer Einwohnerzahl innerhalb von 14 Jahren.

In Berlin allein wohnten im Jahre 1885 1315287 Einwohner auf 28318470 Preußen und auf 46855704 Deutsche, mithin 4,6 Prozent aller Preußen und 2,8 Prozent aller Deutschen, d. h. annähernd jeder 21. Preuße und jeder 35. Deutsche war im Jahre 1885 ein Berliner. Am 1. Dezember 1871 hatte Berlin erst 826341 Einwohner auf 24643623 Preußen und 41058792 Deutsche, und erst ungefähr der 30. Preuße und 50. Deutsche war ein Berliner. Im Jahre 1840 war gar erst der 45. Preuße ein Berliner.

München, das 1875 auf eine bayerische Gesamtbevölkerung von 5022390 erst 198829 Einwohner hatte oder 3,95 Prozent der Gesamtheit, beherbergte im Jahre 1885 mit 261981 Einwohnern schon 4,83 Prozent von 5420199 Baiern, oder annähernd jeder 21. Baier war in diesem Jahre ein Münchner, im